



Islamische Bestattungen

Eine Tagung der VSSG mit Unterstützung des BSLA Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen und der IGF Interessengemeinschaft Friedhöfe und Bestattungswesen

Donnerstag, 13. November 2008 (Sorell Hotel Ador, Laupenstr. 15, 3001 Bern)

Geschäftsstelle VSSG, Breitloostr. 5, 8802 Kilchberg, Telefon 044 771 68 34, vssg@bluewin.ch

Inhumations islamiques

Un congrès organisé par l'USSP avec le soutien de la FSAP Fédération Suisse des Architectes Paysagistes et de la Communauté d'intérêt des services communaux des cimetières et d'inhumation de suisse

Jeudi, 13 novembre 2008 (Sorell Hotel Ador, Laupenstr. 15, 3001 Berne)

Bureau USSP, Breitloostr. 5, 8802 Kilchberg, Téléphone 044 771 68 34, vssg@bluewin.ch

Fachtagung VSSG 2008 Islamische Bestattungen 13.11.08 Bern

09.30 – 11.10 Uebersicht und Grundsätzliches zum Thema

- 05 Emanuel Trueb, Präsident VSSG
Begrüssung und Einführung ins Thema
- 40 Werner Kramer, Ehrenpräsident Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz
Die grossen Weltreligionen und ihre Bestattungsriten,
Uebersicht und Gegenüberstellung
- 20 Taner Hatipoglu, Dr. Ing. ETHZ, Vizepräsident der VIOZ
(Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich)
Minimale Anforderungen bei der Bestattung von MuslimInnen
- 20 Marie-Françoise Lücker-Babel, Dr. iur., Juristin bei der Stadt Genf
Die rechtlichen Rahmenbedingungen für islamische oder
israelitische Bestattungen in der Schweiz

11.10 – 11.30 Pause

11.30 – 13.00 Verschiedene Sichtweisen und Erfahrungen im Umfeld

- 20 Jean-Claude Ducrot, Mitglied des Genfer Grossrates und ehemaliger
Stadtpräsident von Meyrin
Erfahrungen eines Parlamentariers mit dem Friedhofsgesetz
im Kanton Genf
- 20 Marianne Herold, Leiterin Bestattungs- und Friedhofamt Zürich
Blicke über das Grabfeld hinaus
- 20 Maren Brakebusch, Landschaftsarchitektin,
Vogt Landschaftsarchitekten Zürich
Gestaltungselemente in der islamischen Begräbniskultur
- 20 Marion Schafroth, Stadträtin, Bereich Betriebe Liestal
Zwei Jahre nach der Aufregung um Liestals Grabfeld für Muslime –
was bleibt?

13.00 – 14.30 Stehlunch

14.30 – 16.30 Beispiele der Handhabung von Städten und Gemeinden

- 15 Jean-Claude Schaulin, Leiter des Bestattungs-,
Friedhofs- und Krematoriumsamtes der Stadt Genf
Die Praxis der « unterschiedlichen Bestattungen » in der Stadt Genf
- 15 Rita Wirz, Leiterin Bestattungsamt Basel
Erfahrungsbericht – Islamische Bestattungen auf dem Friedhof Hörnli
- 15 Christian Wieland, Leiter Stadtgärtnerei Winterthur
Kooperative Planung; Durchführung und Ergebnisse eines
Projektwettbewerbes
- 15 Sonja Pihan und Laura Münger, Universität Bern
Interaktionen und Strategien der Interessenvertretungen für eine
muslimische Grabparzelle, Ergebnisse eines Forschungsberichtes
an der Uni Bern
- 15 Thomas Schmid, Leiter Stadtgärtnerei Luzern
Die regionale Lösung vor dem Hintergrund der Integrationsbemühungen,
die Brisanz der politischen Rahmenbedingungen
- 15 René Haefeli, Stadtgärtner Bern
Das Moslemgrabfeld im Bremgartenfriedhof – Wie wird das Angebot genutzt?
- Diskussion nach jedem Referat
- Emanuel Trueb, Präsident VSSG
Zusammenfassung und Tagungsabschluss

Congrès USSP 2008 Inhumations islamiques 13.11.08 à Berne

09.30 – 11.10 Aperçu et principes fondamentaux à propos du thème

- 05 Emanuel Trueb, Président USSP
Ouverture du congrès et introduction au thème
- 40 Werner Kramer, président d'honneur de la Société des minorités en Suisse
Les grandes religions et leurs rites d'inhumation -
aperçu et évaluation comparative
- 20 Taner Hatipoglu, Dr. ing. ETHZ, vice-président de la VIOZ
(Association des organisations islamiques à Zurich)
Exigences minimales pour l'inhumation des musulmanes et musulmans
- 20 Marie-Françoise Lücker-Babel, Dr iur., juriste auprès de la Ville de Genève
Le cadre juridique suisse relatif aux inhumations de défunts musulmans
ou israéliites

11.10 – 11.30 Pause

11.30 – 13.00 Divers points de vue et expériences acquises sur le thème de l'inhumation islamique

- 20 Jean-Claude Ducrot, député au Grand Conseil genevois et ancien
maire de Meyrin
L'expérience d'un parlementaire sur la loi genevoise sur les cimetières
- 20 Marianne Herold, cheffe du service des pompes funèbres et cimetières
de la Ville de Zurich
Perspectives au-delà des tombes
- 20 Maren Brakebusch, architecte paysagiste,
Vogt architectes paysagistes Zurich
Éléments de conception dans la culture d'inhumation islamique
- 20 Marion Schafroth, conseillère municipale, section exploitations Liestal
Deux ans après l'agitation autour du carré musulman de Liestal –
qu'est-ce qui reste?

13.00 – 14.30 Buffet de midi

14.30 – 16.30 Exemples de fonctionnement dans des villes et communes

- 15 Jean-Claude Schaulin, chef du service des pompes funèbres,
cimetières et crématoire de la Ville de Genève
La pratique des « systèmes de sépulture différents » en Ville de Genève
- 15 Rita Wirz, cheffe du service des pompes funèbres de la Ville de Bâle
Compte rendu – inhumations islamiques au cimetière du Hörnli
- 15 Christian Wieland, chef du service des espaces verts de Winterthur
Planification coopérative; mise en œuvre et résultats d'un concours
de projets
- 15 Sonja Pihan et Laura Münger, Université de Berne
Interactions et stratégies des communautés d'intérêts pour un carré
musulman, résultats d'un rapport de recherche à l'université
de Berne
- 15 Thomas Schmid, chef du service des espaces verts de la ville de Lucerne
L'approche régionale dans le contexte des efforts d'intégration,
l'importance des conditions politiques
- 15 René Haefeli, jardinier municipal de la ville de Berne
Le carré musulman au cimetière de Bremgarten – Comment est-il utilisé?
- Discussions et débats après chaque conférence
- Emanuel Trueb, président USSP
Récapitulation et clôture du congrès

Die grossen Weltreligionen und ihre Bestattungsriten, Übersicht und Gegenüberstellung

Grundgedanken des Referates von Werner Kramer
Ehrenpräsident Gesellschaft Minderheiten der Schweiz

I. Die fünf Weltreligionen:

Hinduismus, Judentum, Buddhismus, Christentum, Islam

Die fünf Weltreligionen sind in zwei Strömungen gruppierbar:

1. Judentum, Christentum, Islam = „abrahamitische Religionen“:
Monotheistische Religionen, Schriftreligionen, auf *eine* Wahrheit bezogen, geschichtsbezogen, aus westlicher Hemisphäre.
2. Hinduismus, Buddhismus = Veda-verwurzelte Religionen, nicht personale Gottesvorstellung, einschliessende Toleranz, zeitlos zyklische Weltsicht, aus östlicher Hemisphäre.

Innerhalb jeder dieser Strömungen bestehen zwischen den Religionen trotz allen Unterschieden Verwandtschaften, die sich auch in den Vorstellungen von Leben und Tod, in Bestattungsarten und Bestattungsriten spiegeln.

II. Die abrahamitischen Religionen

1. Leben und Tod:

Das Leben gilt als Schöpfungsgeschenk Gottes. Es dauert von der Geburt bis zum Tod. Sinn des Lebens ist, im Glauben an Gott und in Verantwortung gegenüber Gott und seinen Geschöpfen, besonders gegenüber den Mitmenschen, zu leben.

Die Verantwortung gegenüber Gott endet mit dem Tode nicht. Gott beurteilt das menschliche Leben während der Lebenszeit und über diese hinaus („Gericht“, „Jüngstes Gericht“).

Unterschiede (auch innerhalb jeder Religionsgemeinschaft) bestehen in der Frage, auf Grund welcher Kriterien die Menschen bei der Beurteilung Gottes bestehen: Auf Grund guter Werke, auf Grund des Vertrauens in die Gnade Gottes, auf Grund der Zugehörigkeit zum heiligen Volk, zur Gemeinde.

Für alle drei Religionen gibt es ein Leben nach dem Tod (ewiges Leben, Leben in Gemeinschaft mit Gott, Leben im Paradies – oder ein Leben in der Gottesferne, im ewigen Leiden, in der Verworfenheit durch Gott).

2. Auferstehung und Bestattung:

Mit dem Glauben an ein ewiges Leben ist in allen drei Religionen die Vorstellung der Auferstehung/der Auferweckung durch Gott gegeben (am Jüngsten Tag, bei der Ankunft des Erlösers, des Messias, Jesu, des Mahdi). In der Auferstehung des Menschen, der hier auf Erden seine irdische Existenz gelebt hat, geht es um die Kontinuität seiner Identität im Leben vor und nach dem Tod: Es geht um die Auferstehung dieses einen, bestimmten Menschen. In allen drei abrahamitischen Religionen wurde diese Identität mit der Kontinuität von leiblichen Aspekten/Vorstellungen verbunden.

Darum sind Erdbestattung der Verstorbenen und Schutz des Grabplatzes genuine Riten dieser Religionen. Das erklärt die Forderung nach „ewiger Grabesruhe“ im Judentum und im Islam: Der Tote bzw. ein sterblicher Überrest des Verstorbenen ruht hier bis zum Jüngsten Tag, bis der Erlöser

kommt und die Auferstehung sich ereignet. Darum wurde/wird in diesen drei Religionen der Leichnam nicht kremiert. Denn damit würde nach ihrem traditionellen Verständnis das Identitätskontinuum zwischen dem irdischen Menschen und seiner ewigen Existenz zerstört.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann sich die Kremation im europäischen Christentum einzubürgern. Die Gründe: Fortschrittsglaube und christentumsfeindliche Propaganda gegen den „hinterwäldlerischen“ Auferstehungsglauben. „Rationellste“ und „sanitärisch beste“ Bestattungsart, Wachsende Erkenntnis in den Kirchen, dass Auferstehung nicht an sterbliche Überreste anknüpft. Heute: Kremation ermöglicht viele individuelle Bestattungsarten.

3. Konsequenzen für das hiesige Bestattungswesen:

Die jüdischen, christlichen, muslimischen Teile der Bevölkerung stellen Anspruch auf Friedhöfe zur Bestattung ihrer Toten. Die politische Gemeinde hat nach schweizerischer Gesetzgebung die Pflicht, Friedhöfe zu schaffen. Unterschiede in der Beanspruchung haben historische und religiös-kulturelle Gründe: Für die christliche/christentümliche Gesellschaft ist die Bestattung auf den kommunalen Friedhöfen der Regelfall. Die israelitischen Gemeinden haben je ihre eigenen privaten Friedhöfe („ewige Grabesruhe“; der Wunsch, bei den „Vätern“ bestattet zu werden; vor 100 Jahren war das Erwerben von Grund und Boden in Städten für jüdische Friedhöfe noch erschwinglich). Im Blick auf die Muslime wurden in den letzten Jahren auf Friedhöfen der grossen Städte sukzessive Gräberfelder angelegt, die den generellen Vorschriften des Friedhofwesens entsprechen und gleichzeitig die religiös-kulturellen islamischen Bestimmungen berücksichtigen.

III. Die Veda-verwurzelten Religionen: Hinduismus und Buddhismus

1. Leben und Tod:

Tod ist im ständigen Wechsel von Leben und Tod selbstverständlich. Das Karma, als Vergeltungstätigkeit der Tat, bewirkt die Seelenwanderung. Die Summe der guten und bösen Taten/Tendenzen im Leben schafft automatisch den Kern einer neuen Existenz. Jede neue Existenz ist qualitativ und quantitativ geprägt durch moralisches/geistliches Verdienst oder entsprechenden Mangel im vergangenen Leben. Dieser ewige Kreislauf der Seele, der Welt, des Weltprozesses kommt vom All her und geht wieder zum All hin. Es ist der Kreislauf des Samsara und bedeutet Ablenkung vom Wesentlichen, den grossen Irrtum.

Im Kreislauf der Wiedergeburten ist der Mensch die höchste Existenzform, die erst nach langem Weg über niedrigere Existenzformen möglich wurde. Darum steht die Frage nach dem richtigen Leben vor dem Tod im Vordergrund: Das Sammeln von guten Taten, gutes Leben, rechte Erkenntnis macht das Aussteigen aus dem Samsara möglich.

Das entscheidend Neue im *Buddhismus* ist die Entwertung des Samsara: Alles ist geworden, alles vergeht. So ist auch Samsara, die strenge Schicksals-Karma-Kausalität unterbrechbar. Für den Verstand ist es nicht fassbar, wie sich im Tod nicht automatisch eine neue Wiedergeburt ereignet, sondern das Nirwana, das „Ausgewehtsein“, die Leere erreicht wird. Wege dazu sind die Versenkung, das Leben Buddhas, des unermesslichen Lichts gegen alle Veräusserlichung. Die Haltung gegenüber dem Tod ist das Loslassen, das Sich-nicht-kümmern.

2. Sterben, Tod und Verbrennung

Im *Hinduismus* ist alles, was mit Tod zusammenhängt, unrein. Darum werden die Toten möglichst nicht berührt, die Leichen so rasch als möglich verbrannt. Dies geschieht auf einem Holzstoss, über den flüssiges Fett gegossen ist, an Verbrennungsorten nahe bei fliessenden Gewässern. Die (unreinen) Totenkuli („Dom“) tun alle nötigen Verrichtungen: Sie tauchen die Leiche ins Wasser, legen sie auf den Holzstoss. Es sind keine Frauen und nur wenige Verwandte zu Beginn der Verbrennung anwesend. Ein Sohn umkreist den Holzstoss und zündet ihn an. Es ist kein Priester/Brahmane anwesend. Es werden keine Gebete gesprochen, denn es ist ja nur der unreine tote Körper, der verbrannt wird. Die Seele hat sich bereits wieder inkarniert. Die Don schlagen den Schädel auf, legen herabfallende Knochenstücke wieder auf den Holzstoss, durchsuchen die Asche, nehmen verwertbare Reste an sich und streuen am Schluss Asche und Überreste in den Fluss.

Für die *Buddhisten* fällt im Tod alles Bedingte, Materielle ab. Einzig die Eindrücke/Tendenzen im Geist/Bewusstsein spielen eine Rolle. Ein neues Bewusstsein setzt die Entwicklung fort. Die Vorbereitung auf den Tod ist wichtig: Bewusste Vorbereitung auf den „Bordo“, das Zwischenreich (Tibetisches Totenbuch) und Phowa-Praxis (Training, dass das Bewusstsein durch die Fontanelle des Kopfes den Körper verlassen kann). In der Sterbephase wird grosses Gewicht auf Ruhe und Begleitung durch achtsame buddhistische Begleitperson gelegt. Nach dem Tod darf der Verstorbene mindestens eine halbe Stunde nicht berührt werden, damit der innere Sterbeprozess ungestört ablaufen kann. Die erste Berührung soll an der Schädeldecke erfolgen, an der Stelle, wo der Geist aus dem Körper austritt. Die Toten werden verbrannt, die Asche in der Urne wird aufbewahrt, wo die Angehörigen es wollen (zu Hause, in der Nähe einer Stupa) oder ausgestreut in der Natur, auf dem Wasser. Unterschiede bei den verschiedenen buddhistischen Traditionen/Gruppen: Theravada-Tradition (Südindien/Sri Lanka), Tibetischer Buddhismus, Zen-Buddhismus (Japan). Die Bestattungsrituale werden von Mönchen, Nonnen mit den Angehörigen vollzogen.

3. Konsequenzen für das hiesige Bestattungswesen:

Die hinduistischen und buddhistischen Gruppen stellen keine Ansprüche an die Behörden/Öffentlichkeit im Blick auf Bestattungsorte. Grundsätzlich kann die Asche aufbewahrt, verstreut, verteilt, verschickt werden. Da in der Schweiz keine Gesetze existieren, die die Beisetzung der Urne nur auf Friedhöfen gestatten, gibt es keine Probleme oder Zusammenstösse. Anders sind die Verhältnisse in Deutschland und Österreich: Beisetzungen sind nur auf Friedhöfen gestattet. Konsequenz: Auf Friedhöfen grosser Städte werden Friedhofteile für die Bestattung von BuddhistInnen ausgeschieden (Berlin-Ruhleben: Areal mit Buddhastatue, Wien: Areal mit geplanter Stupa und Meditationsort). Buddhistische Gruppen in der Schweiz errichten etwa auf privatem Grund eine Stupa. Urnen mit der Asche Verstorbener werden im Umkreis dieser Stupa beigesetzt, eingemauert (z.B. Zürich, Hammerstrasse 7). Es war von einem Plan zu hören, in der Gegend des Säntis eine Stupa zu errichten und damit die Möglichkeit zu schaffen, die Urnen in der Nähe beizusetzen.

Minimale Anforderungen bei der Bestattung von MuslimInnen

Taner Hatipoglu, Dr. Ing. ETHZ, Vicepräsident der VIOZ

Allgemeines

1. Verstorbene Muslime sollen pietätvoll und in Würde ihre letzte Ruhe finden.
2. Muslime müssen erdbestattet werden (keine Kremation!).

Vor der Bestattung

• **Sterbebegleitung am Sterbebett**

Die sterbende Person soll Richtung Kaaba in der Stadt Mekka liegen (auf der rechten Seite liegend, das Gesicht gegen Kaaba gerichtet, oder auf dem Rücken liegend mit den Füßen Richtung Kaaba und der Kopf wird leicht gehoben, so dass das Gesicht des Sterbenden gegen Kaaba gerichtet ist).

Am Sterbebett soll durch Anwesende Koran rezitiert werden und das Glaubensbekenntnis (Es gibt keine Gottheit ausser Gott, und Mohammed ist sein Gesandter) wiederholt werden. Der Sterbende soll das Glaubensbekenntnis hören, damit er sich daran erinnert und das Bekenntnis auch ausspricht.

• **Gleich nach dem Eintritt des Todes**

Dem Toten werden die Augen geschlossen und der Unterkiefer an den Kopf gebunden. Er wird ausgezogen und mit einem Tuch zugedeckt. Um die Waschung und später die Bestattung zu erleichtern, liegt der Tote auf dem Rücken, Beine gestreckt, Arme neben dem Körper liegend.

Die Bekannten, Verwandten der Verstorbenen oder irgendeine islamische Organisation müssen über den Todesfall unverzüglich benachrichtigt werden. In den Spitälern ist das Personal meistens überfordert und weiss nicht, wie man mit einem islamischen Toten umgehen muss. Es kommt vor, dass die Arme über der Brust gekreuzt werden, was nach dem Erstarren des Körpers beim Waschen und bei der Bestattung Schwierigkeiten macht.

• **Autopsie ist verboten!**

Die Leiche ist im Islam ein zu respektierendes Wesen. Man muss mit ihm vorsichtig umgehen, so als ob er noch leben würde. Nur in zwingenden Fällen (gerichtlich angeordnet, Kriminalfälle usw.) darf eine Autopsie vorgenommen werden.

Es kommt in den Spitälern vor, dass ohne die Hinterbliebenen / andere Muslime zu fragen, Autopsien durchgeführt werden.

• **Die rituelle Waschung**

Die Leiche muss vom gleichen Geschlecht, durch einen Muslim oder eine Muslimin mit sauberem Wasser gewaschen werden. Der totgeborene Fötus muss nicht gewaschen werden. Zur Reinigung werden Seife oder andere Mittel, Lappen, Plastikhandschuhe benutzt. Die Waschung muss in einem sauberen, geschlossenen Raum stattfinden. Fliessendes warmes sauberes Wasser muss vorhanden sein. Die Hände der Waschenden dürfen nicht unmittelbar den Körper der Verstorbenen berühren. Man wäscht die Verstorbenen wie bei einer Vollwaschung eines Lebenden und befreit den Verstorbenen von allen Unreinheiten und wiederholt die Waschung so oft, bis der Verstorbene sauber, und wohlriechend ist. Es ist empfohlen, Weihrauch oder wohlriechende Substanzen in den Waschraum zu stellen. Kein Wasser darf in die Nase oder in den Mund des Verstorbenen gelangen. Man wäscht immer zuerst die rechte Seite des Körpers und nachher die linke Seite. Ins letzte Waschwasser wird

eine kleine Menge einer wohlriechenden Substanz, wie Lilienwasser, Kampfer usw. beigegeben. Mit Ehrfurcht soll der Leichnam behandelt werden. Man trocknet die Verstorbene ab, und balsamiert den Kopf mit einer wohlriechenden Substanz ein.

In den Spitälern fehlt meistens die nötige Infrastruktur, um die Muslime und Musliminnen zu waschen. Es braucht einen entsprechenden Tisch oder Liegeplatz, einen Raum mit Abflussmöglichkeit.

Eine Waschanlage könnte zur Infrastruktur eines Friedhofes integriert werden (kein Muss!)

- **Das Einkleiden der Verstorbenen**

Ein(e) MuslimIn wird in zwei oder drei weisse Leichentücher eingewickelt. Ein Kind darf in nur ein Tuch eingewickelt werden. Eine Muslimin hat zusätzlich ein Tuch für den Kopf bzw. die Haare und ein Hemd. Mit Weihrauch, Rosenwasser oder ähnlichem sollen die Tücher parfümiert werden.

Die nötigen Utensilien zur Waschung bzw. zum Einkleiden fehlen meistens bei den Muslimen/Musliminnen. Diese fehlen auch in den Spitälern. Mit einer Bewilligung wurden im Kantonsspital Zürich in einem Schrank diese Utensilien für zwei Personen durch eine Islamische Organisation deponiert. Die Hinterbliebenen der Verstorbenen können diese benutzen und nachträglich das benutzte Material ersetzen.

- **Das Totengebet**

Vor der Beerdigung muss für die Verstorbenen ein Totengebet verrichtet werden. Dies ist ein spezielles Gebet und wird nur stehend und in Richtung Kaaba verrichtet. Der Tote in einem Sarg wird auf einen Tisch gelegt. Der Imam steht hinter dem Sarg und die Gebetsteilnehmer hinter dem Imam.

In den islamischen Ländern gibt es in den Moscheen dafür vorgesehene Plätze. In der Schweiz haben wir keine solchen Einrichtungen. Es wäre gut, wenn bei den „Islamischen Friedhöfen“ in der Schweiz eine Möglichkeit dafür eingerichtet werden könnte.

Beerdigung

1. Muslime müssen gemeinsam in einem für sie bestimmten Grabfeld erdbestattet werden, d.h. in einem eigenen, umzäunten oder separaten Abteil. Die Gräber sollen architektonisch so angelegt sein, dass der Verstorbene, auf der rechten Seite liegend, mit dem Gesicht nach Mekka ausgerichtet werden kann.
2. Eigentlich sollte der Leichnam - in weissen Leichentücher eingewickelt - direkt in die Erde gelegt werden. Falls jedoch die Gesetze die Bestattung in einem Sarg vorschreiben, so kann dies auch in einem leichten Holz-sarg geschehen.
3. Unmittelbar nach dem Totengebet wird der Leichnam zu Grabe getragen. Das Grab soll 90cm – 1m breit und so lang sein (2m), dass der Leichnam ohne gekrümmt zu werden, hinein passt. Die Tiefe des Grabes soll mindestens der halben Körpergrösse des Toten entsprechen.
(In den meisten islamischen Ländern wird im Grab unten eine Nische ausgehoben, in welche der Leichnam gelegt werden kann. Die Längsseite des Grabes, an der sich diese Nische befindet, soll in Richtung Kaaba weisen. Im Grab wird der Leichnam in Tücher gewickelt auf die rechte Seite gelegt, damit das Gesicht des Toten der Kaaba zugewandt ist. Das Grab wird dann mit Erde gefüllt.
4. Zeitlich unbefristete Totenruhe heisst, dass die Gebeine eines Toten nicht aus dem Grab entfernt werden dürfen. Wenn es die Not wirklich unumgänglich macht, ist es erlaubt, die Gebeine pietätvoll, würdig und behutsam an einen anderen Ort im Friedhof zu verlegen.
5. *Wiederbelegung von Gräbern:* Wegen der Würde des Toten ist die Exhumierung grundsätzlich verboten. Doch kann aus zwingenden, legitimen Gründen in Notfällen dieses

Verbot aufgehoben werden.

Hat eine genügend lange Totenruhe bestanden, so dass der Tote ausser den Knochen zu Erde zerfallen ist, können die Knochen im gleichen Grab pietätvoll zur Seite geschoben werden, damit der neue Leichnam Platz hat. Die Knochen dürfen aber nicht zerbrochen, zerstört oder kremiert werden. Die Zeitdauer für die erforderliche Totenruhe ist von der Bodenbeschaffenheit und den klimatischen Verhältnissen abhängig. Je nach Gemeindebestattungsverordnung kann also die Wiederbelegung eines Grabes im 20- bis 30-Jahr-Rhythmus erfolgen.

6. Die Bestattung darf auch in mehreren Schichten erfolgen (z.B. in Zürich sind drei Schichten geplant)
7. Richtungs-Details: Die Gräber sind Richtung Kaaba in der Stadt Mekka (Saudi Arabien) anzulegen, z.B. für Zürich 56° Süd-Ost
8. Aufbahrungs-Möglichkeit am Friedhof: Ist wünschenswert (aber keine Bedingung)

Rückführung des Leichnams in ein islamisches Land

Falls am Wohnort kein Grabfeld für Muslime vorhanden ist, müssen die Leichen in die Ursprungsländer rückgeführt werden.

- Wir haben fast ein unlösbares Problem für die konvertierten Muslime und Musliminnen. Diese haben nur die Schweizer Nationalität und können nicht ohne weiteres in ein islamisches Land geschickt werden, da sie keine Staatsbürger von diesen Ländern sind. Die zweite und dritte Generation der eingewanderten Muslime sind meistens Schweizer Bürger und Bürgerinnen. Sie fühlen meistens, dass die Schweiz ihre Heimat ist und begreifen schwer, dass sie hier nicht nach den Vorschriften des eigenen Glaubens bestattet werden dürfen.
- Für die Rückführung müssen viele administrative Aufgaben erledigt werden. Formulare verschiedenster Art müssen vom Arzt oder einer anderen verantwortlichen Person im Spital, von der Staatsanwaltschaft, vom Konsulat des Ziellandes, vom Transportunternehmen ausgefüllt bzw. unterschrieben werden.
- Über den Leichnam darf nicht frei verfügt werden. Jede Bewegung/Transport unterliegt einer Bewilligung (in jedem Kanton, in jedem Spital tauchen unterschiedliche Regeln auf).
- Bis alle Papier-Arbeit erledigt, der Leichnam ausgeflogen ist und im Zielland beerdigt wird, kann bis zu einer Woche vergehen. Da der Leichnam nur in einem verschweissten Blei-Sarg transportiert werden darf, ist auch im Winter mit Wärme-Entwicklungen zu rechnen. Der Zersetzungsprozess des Leichnams setzt ein. Wie unangenehm dies für die Angehörigen und andere Anwesende bei der Bestattung im Zielland ist, muss man einmal erlebt haben.
- Die Rückführung kostet die Hinterbliebenen bis zu Fr. 10'000.- (fast alles muss im Voraus bezahlt werden).
- Herrscht im Zielland Krieg, (wie früher in Bosnien oder Mazedonien) so ist die Situation noch viel schlimmer. Der Leichnam muss dann mit Auto auf dem Landweg rückgeführt werden. Es ist vorgekommen, dass im Zielland, am Bürgerort des Verstorbenen der Leichnam nicht bestattet werden konnte, weil dort Kämpfe stattfanden. Man musste dann einen anderen Friedhof in einem anderen Ort suchen, um den Leichnam zu beerdigen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bestattung von muslimischen oder israelitischen Verstorbenen in der Schweiz

Marie-Françoise Lücker-Babel, Dr. iur., Juristin bei der Stadt Genf

Bestattungsriten, Behörden und Grundrechtsfragen

Der Tod ist ein Ereignis, das von privaten Ritualen, kulturellen Äusserungen und Eingriffen der öffentlichen Hand geprägt ist. Da die Bevölkerungsteile mit ausgeprägten religiösen Traditionen zugenommen haben bzw. stärker gegenwärtig geworden sind, müssen die politischen Behörden in der Schweiz auf Sonderwünsche eingehen, die im Falle der Bestattungen klar auf die Benutzung des öffentlichen Raumes zielen.

Die Antwort muss sich an zwei Angelpunkten orientieren: Der öffentliche Raum muss so gut wie möglich bewirtschaftet werden und gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Am Beispiel von Genf kann gezeigt werden, dass eine Lösung des Konfliktes durch die Verknüpfung der Grundrechte mit den Pflichten der Gemeinden erarbeitet werden konnte.

Achtung der Religionsfreiheit

Die Bundesverfassung von 1999 garantiert die Glaubens- und die Gewissensfreiheit (Art. 15), welche auch die im Todesfall zu vollziehenden Riten umfasst. Jedermann muss somit die Möglichkeit haben, diese Freiheit auszuüben, als Einzelner oder in der Gruppe. Auf dem Gebiet der Bestattungsriten tangiert diese Freiheit nur den nach aussen sichtbaren Teil. Man muss deshalb die Glaubensfreiheit, die ein Menschenrecht darstellt, der religiösen Neutralität, die eine Verpflichtung des Staates darstellt, gegenüber stellen. Auch muss man den Grundkern des in Frage stehenden Rechtes von den als "sekundär" geltenden Aspekten, welche die Behörden nicht unbedingt beschäftigen müssen, unterscheiden. Schliesslich kann die Ausübung der Grundfreiheiten auch eingeschränkt werden, wenn es die Umstände erfordern.

Verpflichtungen der Gemeinden

Das schweizerische Verfassungsrecht verpflichtet die Gemeinden, zur Verwirklichung der Grundrechte beizutragen (Art. 35). Diese Verpflichtung ist für die Verwaltungsabteilungen in den Gemeinden verbindlich (Friedhofsamt bzw. selbst ein Privatunternehmen, falls die operationellen Tätigkeiten ausgelagert worden sind). Den Gemeinden können jedoch Schwierigkeiten bei der Durchführung erwachsen, wenn sie über keine ausreichende Autonomie verfügen oder die kantonalen Behörden ihnen dieses oder jenes Vorgehen untersagen.

Einhaltung des Gleichheitsprinzips und des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat

Seit er in die moderne Verfassung Eingang gefunden hat (ca. 1875), ist der Friedhof ein Ort von Integration und Gleichheit geworden. Deshalb sind "Reihengräber" und unentgeltliche Grabfelder eingeführt worden, die für eine befristete Zeit Einwohnern oder in der Gemeinde Heimatberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Man sprach von der "Säkularisierung der Friedhöfe", wobei man dachte, damit eine vollständige Öffnung dieser Örtlichkeiten vorzunehmen. Aber ab welchem Punkt liegt der Verdacht der Diskriminierung einer Religionsgemeinschaft vor? Und welche Praktiken sind wir zu akzeptieren bereit, wenn es sich um einen Ort handelt, wo der Staat garantieren muss, dass Friede und Harmonie herrschen?

Erfahrungen eines Parlamentariers mit dem Friedhofgesetz im Kanton Genf

Friedhöfe in Genf – Leidenschaftliche Debatten

Jean-Claude Ducrot, Mitglied des Grossen Rates + ehemaliger Stadtpräsident von Meyrin

1. Historischer Rückblick

Das protestantische Genf erlebte seit seinem Beitritt zur Eidgenossenschaft im Anschluss an den Wiener Kongress von 1814 einige kulturelle Erschütterungen. Indes behielt der Geist der Toleranz trotz allen Turbulenzen der Geschichte immer die Oberhand. Mit diesen Geschehnissen sind auch die Friedhöfe und deren Verwaltung eng verbunden. 1815 waren die mit Genf vereinigten Gemeinden ländliche, savoyardische und sardische Gemeinden, deren Bevölkerung in der katholischen Religion stark verankert war. Die meisten Friedhöfe wurden neben oder um die Kirche herum angelegt; in einigen dieser vereinigten (katholischen) Gemeinden ist das noch immer der Fall, auch wenn die Friedhöfe heute, d.h. seit 1876, Gemeindefriedhöfe und zudem säkularisiert sind.

Die Verbundenheit mit dem Erbe des Christentums, vielmehr zum Katholizismus in den Gemeinden, ist nach aussen noch immer gut sichtbar. Die äusseren Zeichen sind nicht verschwunden. Viele Friedhöfe, auch ausserhalb der Stadt, weisen noch immer grosse Kreuze auf, die von dieser Verbundenheit zeugen.

Dies trifft in Genf und in den von calvinistischer Gesinnung geprägten reformierten Umliegergemeinden nicht zu.

2. Der Kulturschock

Das 19. und der Beginn des 20. Jahrhunderts wurden von verständlichen kulturellen Erschütterungen nicht verschont. Das protestantische Genf musste ein gehöriges Mass an Toleranz gegenüber diesen neuen Mitbürgern aufbringen, die sich nicht einer nationalen Kirche, sondern dem Papst unterstellten!!!

In dieser Zeit Kirchen zu errichten, war keine einfache Sache, denn es wurden erhebliche Einschränkungen auferlegt, die Kirchen mussten ausserhalb der Stadt gebaut werden und allzu grosse Glockentürme waren verboten.

3. Die sog. Kulturkampfkrise

Diese angespannte Lage verbesserte sich nicht, insbesondere nicht in der Kulturkampfkrise, als es zur Ausweisung von Bischof Mermillod, einem Bürger von Carouge, aus seinem Kanton kam. Unmittelbar danach nahm die damalige radikale Regierung unter Einsatz der Gendarmerie Besitz von den römisch-katholischen Kirchen, um deren Privilegien auf die von Rom getrennten christkatholischen Kirchen zu übertragen. Absicht der Regierung war, Letzteren eine offizielle und nationale Basis zu gewähren.

4. Trennung von Kirche und Staat – Einsatz für eine rigorose Säkularisierung

Die konfessionellen Wirren führten im frühen 20. Jahrhundert zur Trennung von Kirche und Staat. Für die Kirchen dürfen keinerlei öffentliche Zuschüsse mehr gesprochen werden. So verwirklichte sich der säkulare Staat. Eine rigorose Säkularisierung, weil sie selbst jegliches sichtbare Zeichen für die Zugehörigkeit zu einer Religion ausschloss. Ein Priester durfte die Soutane nicht tragen.

5. Die Muslime – das Erwachen der Leidenschaften!

Wiederholt sich die Geschichte mit Bürgern und Einwohner muslimischer Gesinnung? Auch wenn in Genf zurzeit kein Krieg um Minarette und Kopftücher tobt: Die muslimische Grabstätte hat bei den Diskussionen über die Friedhöfe die alten Leidenschaften wieder geweckt!

Unermüdet wurde die strikte Trennung von Kirche und Staat von einigen Ratsmitgliedern verteidigt, die befürchteten, neue Störungen der öffentlichen Ordnung würden entstehen. Zu ihnen gesellten sich Atheisten, Freidenker und auch Kirchengegner. Rechtsgutachten von prominenten Professoren, welche bestätigten, dass sich der säkulare Staat der Schaffung von konfessionellen Grabfeldern und Friedhöfen nicht entgegenstelle, wurden nicht oder kaum in Betracht gezogen.

6. Eine politische, nicht eine juristische Debatte

Man hätte annehmen können, dass der Geist der Toleranz, des Respekts und der Akzeptierung des Anderen sowie der in Genf vorherrschende Kulturmix eine gelassene Debatte über das Anbieten von konfessionellen Gräberfeldern auf den Friedhöfen der Stadt Genf ermöglichen sollten. Jedenfalls war es Wunsch der Behörden, Juden und Muslimen für sie reservierte und zusammenliegende Grabstätten zur Verfügung zu stellen. Die politischen Debatten zeigten indessen, dass die alten Leidenschaften noch immer lebendig waren. Die Rechtsgutachten wurden geheim gehalten.

7. Politische Reaktionen

Angesichts des Entscheids der Stadt Genf vom 29. August 2002 reichte die FDP eine Motion im Interesse der Einhaltung der Trennung von Kirche und Staat ein, welche unseren demokratischen Staat begründe, sowie der eindeutigen Grundsätze des Friedhofgesetzes, das in seinem Art. 4 vorsehe:

"Die Grabstellen sind ohne Unterschied der Herkunft und der Religion zuzuteilen."

Alle politischen Parteien, ob rechts oder links, waren sich in dieser Frage nicht einig.

Ein bisschen schnell hatte die *FDP*, die mit ihrer Motion Emotionen aufwirbelte, vergessen, dass der Vorkämpfer dieser Toleranz in den Gemeindefriedhöfen einer der Ihren war: Guy Olivier Segond, weitsichtiger Staatsmann und zweifellos Anhänger einer positiven, vom Öffnungsgedanken geprägten Trennung von Kirche und Staat.

8. Reaktion oder Provokation des Staatsrats?

Unter Bestätigung des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat kam der Staatsrat am 22. August 2004 dem Wunsch der Motionäre nicht nach. Im Gegenteil: Er legte dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vor, bei dem er sich auf die juristischen Vorarbeiten der Rechtsprofessoren stützte.

Gesetzesentwurf über die Friedhöfe: Am Prinzip der Trennung zwischen Kirche und Staat wird festgehalten.

Nach vertiefter Überlegung in Bezug auf die Frage der Friedhöfe und der konfessionellen Grabfelder, unter Einbezug der Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus sowie der Rechtsgutachten der Professoren Claude Rouiller und Andreas Auer verabschiedete der Staatsrat einen Entwurf zur Abänderung des Gesetzes über die Friedhöfe. Zwar hält der Entwurf der Regierung am Prinzip der Trennung von Kirche und Staat in den Friedhöfen fest, er bietet aber dennoch auch die Möglichkeit, konfessionelle Friedhöfe zu errichten.

Das gegenwärtige Gesetz, das 1876 angenommen wurde und festlegt, dass die Friedhöfe kommunal und weltlich sein sollen, hat seither nur wenig geändert. Die vorgeschlagene Revision wird dadurch begründet, dass diese Frage heute legitime Emotionen hervorruft. Sie gründet auf den folgenden Prinzipien:

An der Trennung von Kirche und Staat bei den Gemeindefriedhöfen wird festgehalten, die gegenwärtigen Modalitäten bleiben unverändert, wobei daran erinnert wird, dass die Gemeindefriedhöfe für jedermann, unabhängig von seiner Herkunft oder Religion, zugänglich sind, demnach auch für die Juden und Muslime, die das wünschen. Auf diese Weise übernimmt die öffentliche Hand die ihr zukommende Verpflichtung, allen Personen eine menschenwürdige Bestattung zu gewährleisten.

Um den anderen religiösen Überzeugungen Rechnung zu tragen – es handelt sich heute vor allem um Wünsche der jüdischen und der muslimischen Gemeinschaft – ist der Staatsrat der Meinung, man könne die Schaffung von konfessionellen, sich von den Gemeindefriedhöfen unterscheidenden Friedhöfen erlauben, unter der strikten Bedingung, dass für diese Bestattungserlaubnis weiterhin die Zivilbehörde zuständig ist und das Reglement vom Staatsrat angenommen wird.

Damit den Gemeinden weiterhin eine gewisse Kompetenz erhalten bleibt, soll der Staatsrat nur dann einer religiösen Gemeinschaft erlauben dürfen, über einen eigenen Friedhof zu verfügen, wenn die betreffende Gemeinde zuvor ihr Einverständnis gegeben hat.

Dieser Gesetzesentwurf ist in eine umfassende Vernehmlassung gegangen: zunächst bei den Vertretern der jüdischen und der muslimischen Gemeinschaft, dann bei den Genfer Gemeinden, den im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien und bei den wichtigen religiösen Gemeinschaften in Genf. Die abgegebenen Meinungen stehen dem Entwurf weitgehend positiv gegenüber.

Dem Staatsrat zufolge respektiert das vorgeschlagene System, welches die Möglichkeit zur Errichtung konfessioneller Friedhöfe bietet, das von der Bundesverfassung festgelegte Erfordernis der Glaubensfreiheit, indem es auf dem Umweg über die Kontrolle durch die Obrigkeit jedes Abdriften in extreme Praktiken, die ein Risiko für die öffentliche Ordnung bedeuten könnten, verhindert.

9. Den Familiengräbern vorbehaltene Sektoren:

Dieser Gesetzesentwurf hat die *Classe politique* in Aufruhr versetzt. Viele Abänderungsanträge und weitere Gesetzesentwürfe wurden von den verschiedensten politischen Gruppen eingebracht. Sämtliche schlugen fehl. Die ersten Debatten im Plenum verliefen sehr lebhaft. Leidenschaften und Spannungen waren greifbar. Viele dachten, das Gesetz sei auch im modifizierten Wortlaut zum Scheitern verurteilt. Nach fünf Jahren mit vielen Vorfällen wurde endlich am 25. Mai 2007 über ein neues Gesetz abgestimmt. Die Idee der Schaffung neuer Friedhöfe wurde fallengelassen, aber die Gemeinden hatten die Möglichkeit, in den Gemeindefriedhöfen Plätze und Sektoren zu planen, die den jüdischen und muslimischen Empfindsamkeiten Rechnung tragen.

10. Neues Gesetz

11. Schlussfolgerungen

Welch ein Weg, der zwischen der restriktiven Motion der FDP und dem Gesetzestext, der sich heute durchgesetzt hat, durchlaufen wurde! Im Kanton Genf dürfen zwar keine konfessionellen Friedhöfe geschaffen werden, aber es können, in Beachtung der Trennung von Kirche und Staat in Richtung Öffnung, Plätze in die Gemeindefriedhöfe eingefügt werden, die den jüdischen und muslimischen Empfindsamkeiten Rechnung tragen.

Ein Sieg der Demokratie, gewiss, aber vor allem auch einer für den Respekt und die Toleranz - ohne Schaden für den Rechtsstaat, der überdies von der Kirche getrennt ist.

Wird sich die nächste Debatte wohl am Vorhandensein von Kreuzen am Eingang zu den Friedhöfen entzünden? Werden sie als nichtkonform deklariert werden?

Blicke über das Grabfeld hinaus

Marianne Herold, Leiterin Bestattungs- und Friedhofamt Zürich

Zusammenfassung

Das Bestattungswesen ist, nach jahrzehntelanger Stabilität, in eine Phase des Wandels getreten. War das Thema vor wenigen Jahren noch Tabu, werden heute Themen rund um das Sterben und das Bestattungswesen öffentlich diskutiert. Vom grossen Tabu "Tod" ist noch das Trauern übrig geblieben.

Wichtige Einflussfaktoren des Wandels sind die Einführung der Kremation (vor über hundert Jahren) und der gesellschaftliche Wandel, insbesondere in den Städten, wo sich die Strukturen der Familien sowie die kulturellen und religiösen Hintergründe der Menschen verändert haben. Neue Beisetzungsformen wie Friedwälder oder Seebestattungen werden auf dem freien Markt angeboten. Die Kommunen erweitern ihr Angebot ebenfalls und richten z. B. Gemeinschaftsgräber ein. In der Stadt Zürich lassen sich bereits über 33% in solchen Gemeinschaftsgräbern beisetzen. Einzelne Bevölkerungsgruppen melden beim Staat ihre Bedürfnisse an: Eltern wünschen Grabstätten für ihre totgeborenen Kinder. Hindus und Buddhisten wollen an der Kremation teilnehmen können. Konfessionslose brauchen ausgiebige Beratung und Betreuung.

Aufgabe des Staates eines säkularisierten Bestattungswesens ist es, ein Regelwerk (Gesetze und Verordnungen) zu schaffen, um diesen unterschiedlichsten Bedürfnissen sozialkompatible Rahmenbedingungen zu geben. In der Schweiz sind das die Bundesverfassung und die Kantonalen Bestattungsgesetze (welche teilweise über 100 Jahre alt sind). Nebst den gesetzlichen Rahmenbedingungen kommt den Regelfunktionen des Staates und der Gemeinden eine grössere Bedeutung zu. 'Ermessen' und 'Mediation' werden bei diesen immer komplexer werdenden Fragestellungen zu erwünschten Kommunikationselementen der Sozialkompetenz.

Die Muslime sind eine Gruppe von Menschen, die in Bezug auf Ort und Ritual ihre eigenen und klaren Bedürfnisse haben. Sie werden in Zukunft einen grossen Teil der 15% Erdbestattungen ausmachen, die wir in der Stadt haben. Die Einbettung der Muslime in die sich verändernde Bestattungslandschaft ist nur eines von vielen zur Zeit sich verändernden Elementen und durch die klaren Vorgaben relativ leicht zu bewerkstelligen. So wie die Juden vor über 100 Jahren eine Lösung im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung erhielten, können auch Lösungen für die Muslime gefunden werden. Im Dialog mit der VIOZ wurde ein gemeinsames Vorgehen bestimmt: Die Ausrichtung der Gräber nach Mekka, Waschräume, Bestattung in Sarg, Wiederbelegung der Gräber und die Einhaltung der Grabmalvorschriften.

Ein gut organisiertes Bestattungswesen, bei dem die Beisetzungsmöglichkeiten und die Abläufe optimal auf die Bedürfnisse von Hinterbliebenen abgestimmt sind, trägt zur Bewältigung einer schwierigen Situation und zum sozialen Frieden unter den Menschen bei.

Gestaltungselemente in der islamischen Begräbniskultur

Der Friedhof im Friedhof – Muslimische Bestattungskultur in der Schweiz

Maren Brakebusch, Vogt Landschaftsarchitekten, Zürich

Als erster und letzter Garten nimmt der Friedhof eine Sonderstellung innerhalb der Typologie der Freiräume ein. Die Ausbildung der unterschiedlichen Friedhofskulturen sagt dabei viel über das jeweilige Naturverständnis, die gesellschaftlichen und religiösen Verhältnisse aus.

Das Erscheinungsbild der verschiedenen Friedhöfe ist einerseits von der Frage nach der Religion und den damit verbundenen Ritualen geprägt. Andererseits stecken geologische, klimatische und topographische Verhältnisse die Rahmenbedingungen der Bestattungs- und Trauerkultur. Diese Unterschiede sind in den Bildern der Ruhestätten von Nord nach Süd, von Landschaft zu Stadt und von Religion zu Religion ablesbar.

In der heutigen christlichen Kultur dient der Friedhof zu einem nicht unwesentlichen Teil als Kristallisationspunkt für Erinnerungen und Trauer der Hinterbliebenen. So wird er zu einem Ort grosser inhaltlicher wie symbolischer und folglich oft auch gestalterischer Dichte.

Der nordische Friedhof ist traditionell eine Ruhestätte im Wald und lehnt sich am Gedanken der Zusammengehörigkeit des Menschen mit der Natur an. Skogskyrkogården von Gunnar Asplund und Sigurd Lewerentz in Stockholm steht als klassisches Beispiel für einen Friedhof, der an sich als riesiger Wald entworfen wurde.

Der mediterrane Friedhof dagegen gleicht einer gebauten Stadt. Das Einzelgrab von Carlo Scarpa auf dem Friedhof Brion und die Friedhofserweiterung San Cataldo von Aldo Rossi sind hierfür eindrucksvolle Beispiele aus dem 20. Jahrhundert. Sie stellen die andere Stadt dar, die Stadt der Toten.

Auch in der Schweiz beeinflussen neben der Religion vor allem die landschaftlichen Gegebenheiten die Friedhöfe: Im Kanton Graubünden stehen auf reformierten wie auch auf katholischen Friedhöfen eiserne Kreuze. Eine Bergwelt mit uralten Gesteinsformationen relativiert hier offenbar die Symbolkraft von den andernorts üblichen Grabsteinen aus Granit mit ihrer ‚ewigen‘ Inschrift. Die Metallkreuze und die eiserne Umzäunungen der Bündner Friedhöfe schaffen ein Bild von überraschender Leichtigkeit. Die Berge sind als Panorama und Hintergrund Teil des Friedhofes, ohne dort materiell manifest zu werden. Religiöse und landschaftliche Aspekte überlagern und verflechten sich zur spezifisch bündnerischen Friedhofsgestaltung.

Unabhängig von der konfessionellen Ausrichtung ist allen Formen die Geschichte des Friedhofs als erster Garten gemein. Als eigentlicher Urgarten zeichnet er sich durch die Kultivierung seiner Erde und die klare Definition als Fläche mit Umgrenzung und Eingang aus. In der Ausgestaltung aber ist die Vorstellung vom Paradies entscheidend: Ist es die Lichtung im Wald, der baumfreie Garten oder die Oase in der Wüste?

Islamische Friedhöfe orientieren sich der Herkunft der Religion entsprechend an trockenen Landschaften mit eher karger Vegetation. Aus diesem Grund wie auch aus Glaubensgründen sind die muslimischen Grabfelder schmucklos gestaltet. Die eigentlichen Gräber werden mit schlichten, stehenden oder liegenden Grabmalen oder Grabplatten markiert, die die Namen der Verstorbenen tragen. Auf Dekoration oder Bepflanzung wird bewusst verzichtet. Wichtiger als das diesseitige Individuum ist hier die Vorstellung vom Übertritt ins Jenseits. Das Grab ist nicht in erster Linie Gedenkstätte für den verstorbenen Menschen, sondern vielmehr Ort des Gebetes für dessen Seele. Nicht zuletzt bestimmt auch der Verzicht auf Bilder und Symbole in der islamischen Kultur die reduzierte Friedhofsgestaltung.

Die muslimische Bestattungskultur begegnet in unserem Kulturraum nicht nur den Gegebenheiten des christlichen Friedhofes, sondern auch den Voraussetzungen der Schweizer Kulturlandschaft. Der Tote wird, im Idealfall nur in ein Leintuch gewickelt, auf der rechten Seite liegend mit dem Gesicht in Richtung Mekka beerdigt. Diese Ausrichtung der Gräber schafft eine besondere Ausgangslage, die vielfach den topographischen Verhältnissen und der Orientierung der bestehenden Grabfelder bei einer Friedhofserweiterung widerspricht und so eine häufig spannende Auseinandersetzung mit dem Ort unter neuen Rahmenbedingungen auslöst.

Die ‚Unbenutztheit‘ der Erde, ein ewiges Ruherecht und ein Ort für rituelle Waschung des Toten sind weitere zentrale Aspekte der Bestattung, die bei der Gestaltung zu integrieren sind. Zwar sind sie im Rahmen der Schweizer Bestattungskultur nicht immer einfach umzusetzen, doch die Erfahrung zeigt, dass für beide Seiten vertretbare Kompromisse möglich sind.

Auf dem Friedhof Witikon wurden von den ursprünglich vier geplanten Grabfeldern bisher zwei fertig gestellt. Sie sind von einer Mauer eingefasst und formen eigenständige, sich gleichende Räume. Die Mauern mit Kalkputz in den Farbtönen Rotbraun, Beige und Gelb erinnern als Teil der Landschaft an ihre Vorbilder aus dem Orient und grenzen die Grabstätte nach aussen ab.

Die Grabfelder sind jeweils in einen Grabbereich und einen Versammlungsplatz gegliedert. Der Versammlungsplatz an der Stirnseite der Grabfelder ist der konzeptionelle Ausgangspunkt der Ruhestätte. Hervorgehoben durch einen Brunnen und einer Baumgruppe aus Eisenholzbäumen (*Parrotia persica*) stehen sie für die wichtigen Elemente des Gartens im islamischen Raum – Wasser und Schatten.

In unregelmässigen Abständen gepflanzte Steinobstbäume ausserhalb der Grabfelder verbinden den muslimischen mit dem christlichen Teil des Friedhofes und betten diesen in die angrenzende Landschaft ein.

Zwei Jahre nach der Aufregung um Liestals Grabfeld für Muslime – was bleibt?

Marion Schafroth, Stadträtin, Bereich Betriebe, Liestal

Im Liestaler Friedhof ist seit Sommer 2007 ein Grabfeld für Muslime ausgeschieden. Dieses Projekt wurde im Rahmen des Jahresprogramms 2006 in Angriff genommen, im Zeitraum eines halben Jahres öffentlich diskutiert, im Mai 2007 fällte der Stadtrat den abschliessenden Entscheid zur Ausscheidung eines Grabfelds für Muslime. In der Folge wurden ein Raum für die rituelle Waschung und das Grabfeld hergerichtet. Bisher fand auf diesem Grabfeld noch keine muslimische Bestattung statt.

Um diese nüchternen Fakten rankt sich der persönliche Erfahrungsbericht der für den Friedhof zuständigen Stadträtin Marion Schafroth. Rückblickend versucht sie, unter anderem auch Antworten auf Fragen wie die folgenden zu geben:

- Warum reagierte die Öffentlichkeit auf das zunächst angedachte Vorgehen so heftig, dass der Stadtrat mit einem vorläufigen Rückzug des Projekts reagierte?
- Warum gelang es nach einer mehrere Monate dauernden Phase der Information, Kommunikation und Diskussion, das Grabfeld schlussendlich ohne weiteren öffentlichen Widerstand mit einfachem Stadtratsbeschluss zu schaffen und das Projekt zu einem einvernehmlichen Ende zu führen?
- Welche Problematik liegt der ganzen Aufregung zugrunde – was bleibt zwei Jahre später? Eigene Gedanken und Erfahrungen der zuständigen Stadträtin, ausgelöst durch Einarbeiten in die Thematik sowie durch Kontakte mit der Bevölkerung, aber auch mit Vertretern der Muslime sowie der christlichen Kirchen.

Die Praxis der « unterschiedlichen Bestattungen » in der Stadt Genf

Jean-Claude Schaulin, Leiter des Bestattungs-, Friedhofs- und Krematoriumsamtes der Stadt Genf

HISTORISCHER RÜCKBLICK

Im Mittelalter wurden die Friedhöfe um die Kirchen herum angelegt: Saint-Gervais, Saint-Antoine, Saint-Germain, Saint-Victor, Saint-Pierre, etc.

Nach der Reformation wurde der Friedhof von Plainpalais, welcher seit 1482, ausserhalb der Stadtmauern, existierte, zum Hauptfriedhof, da alle Friedhöfe 1536 aufgehoben wurden.

Gemäss den Verordnungen des 16. Jahrhunderts teilte man den Friedhof in vier Teile ein, die den Bewohnern den Gesellschaftsklassen und Verhältnissen entsprechend vorbehalten waren. In der Mitte wurde ein Hospital für Pestkranke erbaut. Dieses Gebäude fiel 1776 dem Abriss zum Opfer.

1822 wurde der Friedhof von Plainpalais vergrössert, indem man einen katholischen Friedhof einrichtete, der 1854 nach Châtelaine verlegt wurde. Für einige Jahrzehnte wurde dies der *cimetière du Lazaret*.

Seit dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe von 1876 verschwanden sämtliche konfessionellen Unterschiede; die katholischen und reformierten Friedhöfe wurden somit nach und nach Orte, die der nicht-kirchlichen Obrigkeit gehören und wo jedermann, unabhängig von seiner Religion, berechtigt ist, sich bestatten zu lassen.

Die katholischen und protestantischen Kirchenbehörden dürfen einen Verstorbenen, der einer anderen Religion angehört oder nicht getauft oder exkommuniziert ist oder der den Freitod gewählt hat, nicht mehr ausschliessen. Die einzigen zugelassenen konfessionellen Friedhöfe sind die jüdischen Friedhöfe von Carouge und Veyrier.

DIE FRIEDHÖFE DER STADT GENF

Bis 1883 fanden die Bestattungen in Plainpalais und Châtelaine statt. In diesen beiden Friedhöfen reichte der Platz schon bald nicht mehr aus. Die Behörden der Stadt Genf suchten deshalb einen weiteren Ort, um einen neuen Friedhof zu schaffen.

Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten ins Auge gefasst: Le Royer in Les Acacias, La Jonction in der Avenue d'Aïre, Le Grand-Donzel in Veyrier und Saint-Georges in Lancy.

Nach vielen Diskussionen fiel die Wahl des Gemeinderates auf Saint-Georges in Lancy. Verhandlungen mit der Gemeinde Lancy führten zur Schaffung dieses grossen Friedhofes (Gemeinderats-Sitzung vom 14.09.1880), und die erste Bestattung fand am 2.07.1883 statt.

DAS BESTATTUNGSAMT DER STADT GENF

Dieses Amt wurde 1866 nach einer Vorlage des Stadtrates und mit Zustimmung des Gemeinderates geschaffen.

Im Gemeinderatsbericht vom 13.3.1866 kann man nachlesen:

Es ist stadtbekannt, dass die Organisation der Trauerzüge, wie sie heute erfolgt, sehr zu wünschen übrig lässt.

Jedesmal, wenn man mit dieser Branche der Privatunternehmen zu tun hat, muss man Missstände feststellen, deren öffentliche Bekanntmachung einem zuwider ist, die einen aber peinlich berühren.

Deshalb nahm sich der Stadtrat vor, ein Amt zu schaffen, welches die Trauerzüge durch eigene Angestellte durchführen lässt und dank dem die Öffentlichkeit die erwünschten Bedingungen vorfindet, die einen korrekten Service gewährleisten. Heute greift dieses Amt, das auch die vier städtischen Friedhöfe, die Abdankungshallen Les Rois (Plainpalais), St-Georges und des Krematoriums verwaltet, noch immer vermittelnd in dieses heikle Gebiet des Bestattungswesens ein. Wie überall auf der Welt und in der Geschichte stellt man fest, dass dieser Markt (in einem allgemeinen Sinn verstanden), wenn man ihn sich selber überlässt, nicht den Interessen der Gemeinschaft dient, sondern klar jenen der Besitzenden, die davon profitieren.

EIN ANDERES SYSTEM VON GRABSTÄTTEN

1979 erlaubte der Stadtrat von Genf die Schaffung eines religiösen Grabfeldes für islamische Bestattungen auf dem Boden des Friedhofes von Petit-Saconnex; dies im Widerspruch zum kantonalen Gesetz über die Friedhöfe von 1876. Die erste Bestattung erfolgte am 22. Oktober 1979.

Da 1992 nur noch wenige Plätze zur Verfügung standen, stimmte der Vize-Bürgermeister Michel ROSSETTI Einschränkungen zu, welche die Bestattungen von Muslimen, die nicht auf Genfer Stadtgebiet wohnhaft gewesen waren, nicht mehr erlaubten und festlegten, dass, sobald das religiöse Grabfeld gefüllt sei, das Gesetz von 1876 ohne Unterschied für sämtliche religiöse Gemeinschaften, inklusive der muslimischen, anzuwenden sei.

Dieser zwiespältige Stand der Gesetzesauslegung rief heftige Debatten unter den verschiedenen städtischen und kantonalen politischen Instanzen hervor und machte klar, dass eine Lösung gefunden werden musste.

In diesem Zusammenhang verabschiedete der Grosse Rat am 25. Mai 2007 wesentliche Änderungen zum Gesetz über die Friedhöfe (K 1 65); diese neuen Bestimmungen sahen insbesondere (Art. 8 Abs. 2 lit. c) vor, dass Grabstätten zu schaffen seien, die durch ihre Ausrichtung oder ihre Anlage den religiösen Riten von Juden und Muslimen Rechnung tragen.

Zwei Bestattungsfelder wurden im Friedhof St-Georges diesen Gemeinschaften zugeteilt, welche am 3. Oktober und am 24. Dezember 2007 ihre ersten Bestattungen durchführten.

Friedhof Plainpalais

Dieser, seit 1482 existierende Friedhof kann ebenfalls als Ort angesehen werden, wo sich das System von Grabstätten von den andern unterscheidet.

Das Reglement über die Friedhöfe und das Krematorium der Stadt Genf legt nämlich fest (Art. 30 Abs. 3), dass nur hohe Beamte und bedeutende Persönlichkeiten, die durch ihr Leben und ihre Tätigkeiten zur Ausstrahlung von Genf beigetragen haben, hier bestattet werden dürfen.

Für die Grabkonzession braucht es in jedem Einzelfall ein Gesuch an den Stadtrat, der abschliessend entscheidet und die Bedingungen festlegt, zu denen die Konzession erteilt wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Besorgnisse der führenden Kreise des 19. Jahrhunderts vor Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe von 1876 wieder auftauchen. Heute sind es nicht mehr die gleichen religiösen Gemeinschaften, aber ist das Grundproblem wirklich gelöst?

Erfahrungsbericht - Islamische Bestattungen auf dem Friedhof am Hörnli im Kanton Basel-Stadt

Rita Wirz, Leiterin Bestattungsamt Basel

Einleitung

Am 22. September 1998 wurde das Amt Stadtgärtnerei vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beauftragt, Möglichkeiten für Bestattungen von Verstorbenen Islamischen Glaubens zu prüfen sowie Räume und Einrichtungen für nichtchristliche Bestattungsformen einzurichten. Auf Anregung der muslimischen Gesellschaft in Basel wurden Gespräche mit dem zuständigen Amt Stadtgärtnerei des Kantons aufgenommen und dauerten ca. 2 Jahre bis zur Eröffnung des ersten Grabfeldes am 14. Juni 2000.

Die muslimische Bestattung

Die in Basel-Stadt ansässige muslimische Bevölkerung hat ebenfalls Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung. Die rituelle Waschung, die Bestattung und der Grabplatz während der vorgeschriebenen 20-jährigen Ruhefrist sind kostenlos.

Für die heute noch mehrheitlich fremdsprachige islamische Bevölkerung wurde ein Leitfaden in sechs Sprachen ausgearbeitet. Folgende Vereinbarungen wurden mit der Islamischen Gesellschaft in den Gesprächen erarbeitet:

Muslimische Grabfelder

Auf Grabfeldern, welche für muslimische Bestattungen ausgewählt wurden, dürfen in der Vergangenheit keine Erdbestattungen anderer Glaubensrichtungen stattgefunden haben. Sofern bei einer Aufhebung eines Urnenfeldes die Urnen der Erde entnommen wurden, gilt dieses Grabfeld für die Muslime als „rein“. Auf Wunsch der Muslimischen Gesellschaft sollen sich die Gräber in ihrem Erscheinungsbild nicht von den anderen Gräbern auf dem Friedhof unterscheiden. Dem Wunsch nach einer räumlichen Zusammenfassung der Muslimgräber auf einem separaten Feld wurde entsprochen. Eine getrennte Bestattung nach Geschlechtern ist ebenfalls einzurichten. Kinder, welche noch nicht in der Pubertät sind, werden nicht auf dem Muslimgrabfeld, sondern auf dem allgemeinen Kindergrabfeld bestattet. Den Entscheid treffen die Muslime.

Spezielle Ausrichtung und Ausmasse der Gräber

Die Ausrichtung des Leichnams gegen Mekka ist zwingend. Den Genauen Grad (Basel 260°) der Ausrichtung wird jeweils beim Einrichten eines Muslimgrabfeldes von Vertretern der Muslimischen Gesellschaft vorgenommen. Die Tiefe des Grabes muss im Minimum 160cm (ab Brusthöhe des Bestatteten bemessen) betragen.

Leichenwaschung

Der Raum für eine Leichenwaschung muss über einen Wasseranschluss sowie einem für die Waschung geeigneten Tisch versehen sein. Benötigte Utensilien: Baumwolltücher in verschiedenen Grössen, unparfumierte Seife, Einweg-Handschuhe und -schürzen (wasserabweisend/Plastik), Watte, Haushaltpapier, Kamm und Haarbürste, Schere, Messbecher und Schwamm. Frotteetücher, Stiefel sowie sonstige spezielle Utensilien werden von den Muslimen mitgebracht. Die Benützung des Raumes und der Utensilien ist für die Waschung von verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner in Basel kostenlos. Auswärtig verstorbene Muslime können gegen eine Gebühr auf dem Friedhof am Hörnli gewaschen werden.

Die Verstorbenen werden, in Tücher aus Baumwolle gehüllt, auf die rechte Schulterseite in den Sarg gelegt. Das Gesicht muss Richtung Mekka ausgerichtet sein.

Bestattung

Nach der Waschung wird der Sarg Richtung Mekka ausgerichtet. Der anwesende Imam spricht Gebete. Im Anschluss daran wird die verstorbene Person im vorgesehenen Grab bestattet.

Grabmale

Ein Grabmal ist möglich, aber nicht notwendig. Die Gestaltung des Grabmals unterliegt den allgemeinen Bedingungen der Reihengräber. Es sind liegende und stehende Grabmale zugelassen. Auf muslimischen Grabstätten können auch zwei Grabmale gesetzt werden. In diesem Fall gelten folgende max. Masse:

Stehendes Grabmal „Kopfende“	Höhe 70 cm, Breite 25 cm, Dicke 8 cm
Stehendes Grabmal „Fussende“	Höhe 50 cm, Breite 25 cm, Dicke 8 cm

Fazit

Vor dem Einrichten eines Grabfeldes für Muslime oder Räumlichkeiten für Waschungen ist man gut beraten, intensive Gespräche mit Vertretern Muslimischer Gesellschaften, welche vor Ort die Akzeptanz der Muslime genießen, zu führen. Die enge Zusammenarbeit hilft, die auftretenden Fragen bei den ersten Bestattungen effizient und im Sinne der Friedhofverwaltung aber auch der Muslime lösen zu können.

Baudepartement Basel-Stadt
Rita Wirz
Leiterin Bestattungswesen
Stadtgärtnerei
Friedhof am Hörnli
Hörnliallee 70
CH-4125 Riehen

Telefon: +41 (0)61 605 21 15
Telefax: +41 (0)61 264 80 37
E-Mail: rita.wirz@bs.ch
Internet: www.friedhoefe-basel.ch



FRIEDHOFERWEITERUNG IN WINTERTHUR

Legislaturziele 2006 - 2010 des Stadtrats von Winterthur:

- Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird auf der Basis des Integrationsleitbildes und unter Mitwirkung des Ausländerinnen- und Ausländer-Beirats verstärkt.
- Muslimische Bevölkerung in Winterthur: 11 % (11'208 Personen)
- 2006 "Islamische-Jugendlich-Verein Winterthur" reicht Unterstützungsgesuch mit 300 Unterschriften an die VIOZ ein
- November 2006 erstes Gespräch mit dem Präsidenten GMS

Stadtgärtnerei Winterthur

FRIEDHOFERWEITERUNG IN WINTERTHUR

Entwicklungskonzept Friedhöfe Winterthurs 2005 - 2015

- Entwicklungskonzept FH Rosenberg
- Gemeinschaftsgräber in allen Friedhöfen
- Friedhoferweiterung für Baumgräber
- Friedhoferweiterung für muslimische Bestattungen
- Entwicklung Grabmalkultur
- Finanzielle Auswirkungen

Stadtgärtnerei Winterthur

FRIEDHOFERWEITERUNG IN WINTERTHUR

Stadtgärtnerei Winterthur



FRIEDHOFERWEITERUNG IN WINTERTHUR

Projektbegleitgruppe

- Prof. Dr. Werner Kramer (Präsident GMS)
- Turhan Yildirim (Vorsteher Türkischer Verein Winterthur)
- Dr. Taner Hatipoglu (Vizepräsident VIOZ)
- Ismailj Alili (Imam Islamischer Albanischer Verein Winterthur)
- Ueli Bertschinger (Leiter Friedhöfe / Gärtnerei)
- Christian Wieland (Leiter Stadtgärtnerei und Gesamtleitung)

Hauptaufgabe:
Erarbeiten der Grundlagen für ein Wettbewerbsprogramm.

Stadtgärtnerei Winterthur


FRIEDHOFERWEITERUNG IN WINTERTHUR

Ausschreibung Wettbewerb

Stadtratsbeschluss (19.12.2007)

- Verfahrensart
(Einladungsverfahren, anonym nach Submissionsverordnung / fachlich nach sia)
- Eingeladene Büros (6)
- Freigabe Projektierungskredit (Fr. 80'000.-)
- Auftrag zur Durchführung an StG
- Beurteilungsgremium
- Hauptkriterien für Beurteilung:


Gesamtkonzept und Idee	40%
Gestaltung	30%
Nachhaltigkeit	30%

Stadtgärtnerei Winterthur 

FRIEDHOFERWEITERUNG IN WINTERTHUR

Wettbewerbsprogramm, Teil A: Verfahren

- Ziel (was wollen wir erreichen?)
- Teilnehmer/innen
- Preisgericht
- Preise
- Absichtserklärung: freihändige Vergabe an Gewinner
- Termine
- einzureichende Unterlagen
- ...

Stadtgärtnerei Winterthur 

FRIEDHOFERWEITERUNG IN WINTERTHUR

Wettbewerbsprogramm, Teil B: Aufgabenstellung

- Zielsetzung
- Aufgabe (Muss-Kriterien)
- Planungsgrundlagen / Richtwerte
- Grabarten und -grösse
- Ausrichtung der Gräber
- Erschliessung
- Ausstattung
- Bewirtschaftung
- Wirtschaftlichkeit

Stadtgärtnerei Winterthur 

FRIEDHOFERWEITERUNG IN WINTERTHUR

Projekte, 3. Rang "millefleur"



Stadtgärtnerei Winterthur 

FRIEDHOFERWEITERUNG IN WINTERTHUR

Projekte, 2. Rang "Choreographie der Ruhe"



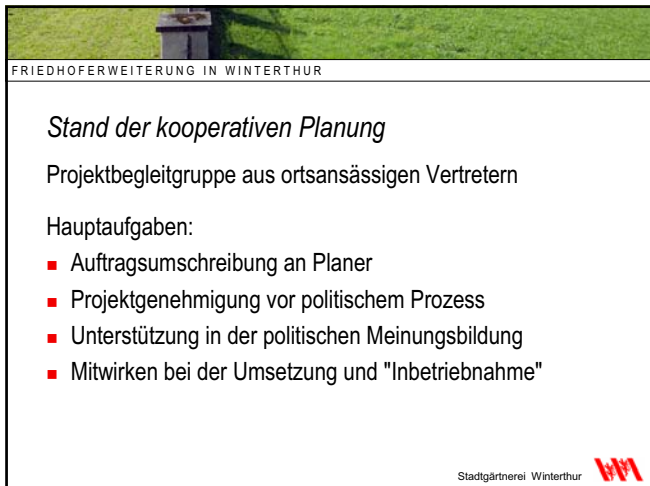
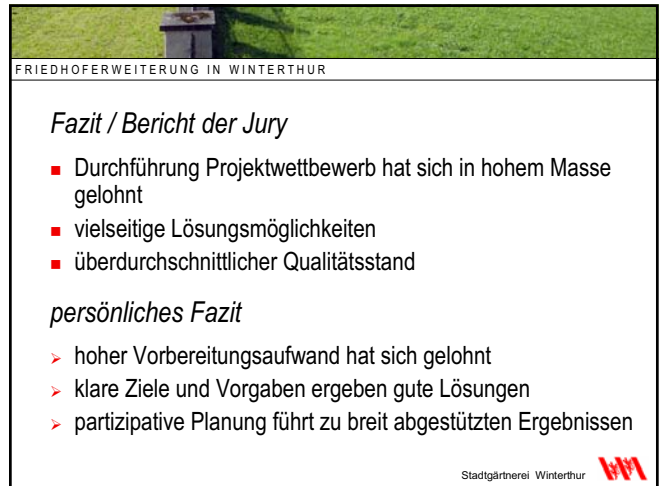
Stadtgärtnerei Winterthur 

FRIEDHOFERWEITERUNG IN WINTERTHUR

Projekte, 1. Rang "azimut"



Stadtgärtnerei Winterthur 



Interaktionen und Strategien der Interessensvertretungen für eine muslimische Grabparzelle: Fallbeispiel Stadt Biel

Sonja Pihan + Laura Münger

In der Stadt Biel wird zurzeit die Schaffung einer muslimischen Grabparzelle auf einem öffentlichen Gemeindefriedhof konkret verhandelt. Im Rahmen des Master-Seminars „Muslime/Islam in der Schweiz“ am Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern untersuchten wir mittels ausgewählter Leitfadenterviews einerseits, welches die Hauptgründe für den Wunsch nach einer solchen Parzelle sind, welche Hindernisse befürchtet werden und welche Strategie gewählt wurde. Andererseits interessierte uns, welche Akteure in welchem Masse in den Realisierungsprozess involviert sind, welche Kooperationen und Konflikte bestehen und wie sich diese Faktoren auf die Umsetzung des Projektes auswirken.

- 1. Motivationen und Wünsche der muslimischen Gemeinde für die Schaffung einer muslimischen Grabparzelle:** Die Gründe für den Wunsch nach einer muslimischen Grabparzelle liegen primär in der religiösen Überzeugung. Die islamkonforme Bestattung ist für die meisten Befragten nicht nur ein Wunsch, sondern eine religiöse Pflicht. Weiter ist das Begehren auch finanziell begründet. Aktuell werden die meisten Verstorbenen ins Heimatland zurückgeflogen, was mit enormen Kosten verbunden ist. Auch die Schaffung eines Privatfriedhofes übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der muslimischen Gemeinde. Nicht zuletzt liegt die Motivation in einem starken Zukunftsgedanken. Die Mehrheit der Muslime in Biel hat sich dauerhaft niedergelassen und fühlt sich heimisch, weshalb die Bestattungsmöglichkeit nach muslimischen Vorstellungen auch als eine Form der Anerkennung und Integration erachtet wird. Die zweite und dritte Generation der Einwanderer ist hier geboren, weshalb sie meist auch hier bestattet werden möchte. Dasselbe gilt für Konvertiten, die sich nach ihrem Tod nicht in ein muslimisches Heimatland fliegen lassen können.
- 2. Gefährdungen und Ängste:** Bereits 2004 erhielt die muslimische Gemeinschaft von der Bieler Politik und ihren Behörden die generelle Zusicherung für die Realisierung einer muslimischen Grabparzelle auf einem Gemeindefriedhof. Im Zuge dieses Entscheides wurden auch die wichtigsten Detailfragen bereits geklärt. Aktuell steht also nicht zur Diskussion, ob die Parzelle realisiert werden wird, sondern wo und wann. Ängste wurden jedoch bezüglich der Akzeptanz dieses Projektes und der Zeitspanne der Realisierung formuliert: Die Hauptbedenken liegen konkret in der postulierten Unkenntnis des Islams in der nicht-muslimischen Bevölkerung. Diese könnte sich im Zuge der „westlichen Islamophobie“, welche sich seit den Ereignissen des 11.9.2001 herausgebildet, ungünstig auf das Verständnis für eine muslimische Bestattungsmöglichkeit auswirken. Auf politischer Ebene werden zeitliche Verzögerungen und ungünstige Personenkonstellationen befürchtet. Intern scheint die muslimische Gemeinde Biels bis anhin mit einem Organisationsproblem gekämpft zu haben, welches nicht zuletzt auf die starke nationale Zersplitterung der Gemeinde zurückzuführen ist.

- 3. Strategie:** Die von allen am Realisierungsprozess beteiligten Akteuren gewählte Strategie orientiert sich daran, „nicht zu viel Staub aufzuwirbeln“. Die breite Bevölkerung und nicht direkt beteiligte politische Akteure werden weitgehend von den laufenden Verhandlungen abgeschirmt, um keine unnötige Polemik zu provozieren, die die Umsetzung des Projektes verzögern oder gar gefährden könnte.

Diese Ergebnisse weisen in vielen Bereichen Parallelen zu den an anderer Stelle beobachteten Entwicklungen in drei weiteren Schweizer Städten auf¹. Auch führte unsere akteurzentrierte Analyse im Prozess für die Realisierung einer muslimischen Grabparzelle in Biel zu ähnlichen Erkenntnissen wie die Untersuchungen in Bern, Basel und Zürich:

- 1. Interreligiöse Plattformen als Wegbereiter:** Das Begehren nach einer muslimischen Grabparzelle in Biel wurde erstmals durch auch nicht-muslimische Vertreter von interreligiösen Plattformen (GCM, Runder Tisch der Religionen) an die lokale Politik und Behörden herangetragen. Sie nutzten die Vorteile der perfekten Sprachkenntnis und der Vertrautheit mit dem politischen System, um die ersten wichtigen Kontakte herzustellen und erfüllten damit die Funktion eines Wegbereiters. Dabei war insbesondere die Etablierung eines konkreten Ansprechpartners für Politik und Behörde von grosser Wichtigkeit.
- 2. Kultureller Verein der Muslime in Biel:** Während dieser Phase war die Eigeninitiative „an der Basis“ noch kaum vorhanden, was wiederum auf die starke nationale Zersplitterung und die damals noch kaum existente interne Organisation zurückzuführen ist. Nach dem Rückzug der interreligiösen Plattformen in Folge der Zugeständnisse 2004 bildete sich deshalb ein „Akteur-Vakuum“. Erst im Zuge von Neuwahlen des Präsidiums des Kulturellen Vereins der Muslime in Biel im Frühjahr 2008 scheint die Verfolgung des Projektes nun neu aufgegriffen zu werden.

In diesem letzten Punkt unterscheidet sich Biel von den anderen Städten: Die Neugewählten des Präsidiums sind allesamt zum Islam übergetretene Schweizer. Sie haben deshalb die besten Voraussetzungen, um das angesprochene Vakuum auszufüllen, indem sie 1. dieselben Vorteile der Vertreter der interreligiösen Plattformen nutzen können, 2. bezüglich der national zersplitterten Gemeinschaft der Muslime in Biel eine vermittelnde Rolle übernehmen können und 3. aufgrund des Fehlens einer muslimischen Heimat im Ausland sehr direkt den Wunsch nach einer muslimischen Bestattungsmöglichkeit in Biel verkörpern.

¹ Konkret zu den Städten Bern, Basel und Zürich, wo der Realisierungsprozess für eine muslimische Grabparzelle von Barbara Richner untersucht und die Ergebnisse 2006 im Buch „Im Tod sind alle gleich. Die Bestattung nicht-christlicher Menschen in der Schweiz“ präsentiert wurden.

Eine regionale Lösung vor dem Hintergrund der Integrationsbemühungen, die Brisanz der politischen Rahmenbedingungen

Thomas Schmid, Leiter Stadtgärtnerei Luzern

Die Stadt Luzern wurde bereits im Mai 2003 mit dem Wunsch der muslimischen Glaubensgemeinschaften nach einem eigenen Bestattungsfeld im Friedhof Friedental konfrontiert. Der Stadtrat der Stadt Luzern war für das Anliegen der Musliminnen und Muslime von Anfang an offen. Er verknüpfte insbesondere integrationspolitische Gründe mit den Anliegen der Muslime. Dies nicht zuletzt auch deshalb, um allfällige politische Gegner ins Boot holen zu können.

Ein weiterer wesentlicher Wunsch des Stadtrates war, dass sich auch möglichst viele Agglomerationsgemeinden am städtischen Projekt beteiligen. Denn in der Stadt Luzern selber leben eher wenige Muslime. Das Geschäft wurde der Baudirektion und somit der Stadtgärtnerei zugeteilt. Man wusste um eine politische Brisanz in diesem Projekt, deshalb sollte sorgfältig und unter Einbezug möglichst vieler Partner vorgegangen werden. Ebenso sollte man ein grosses Gewicht auf die Kommunikation legen.

Dem Stadtgärtner standen verschiedene Fachleute aus der Stadtverwaltung zur Verfügung. Vertreten waren insbesondere Integration, Finanzen, Kommunikation und Friedhofwesen. Im Projekt involviert waren die Landeskirchen und vor allem auch die Vereinigung islamischer Organisationen Kanton Luzern (VIOKL). Diese Organisation regte das Projekt im Mai 03 schliesslich an.

Ein erstes Projekt sah am Rande des Friedhofes ein eigenes Grabfeld vor. Die Kosten hätten über Fr. 600'000.– betragen. Es wären rund 400 Grabstellen zur Verfügung gestanden, eine zweite Ausbautappe hätte noch mehr Fläche vorgesehen und auch die Option offen gelassen, allfälligen ähnlichen Ansprüchen weiterer Glaubensgemeinschaften Rechnung zu tragen. Der Stadtrat lehnte dieses Projekt aus finanziellen Gründen ab. Ebenso wollte er das Grabfeld für Musliminnen und Muslime nicht am Rande des Friedhofes. Zu diesem Zeitpunkt war bereits klar, dass sich einzelne weitere Gemeinden an einem Grabfeld beteiligen würden. Allerdings war nicht über die Kosten gesprochen worden.

Die klare Haltung des Stadtrats führte in der Folge zu einem Richtungswechsel. Zusammen mit Vertretern von VIOKL wurden weitere für die Bestattung von Muslimen mögliche Flächen im Friedhofareal gesucht. Mit VIOKL wurde auch vereinbart, dass ein bereits belegtes Grabfeld für die Bestattung von Musliminnen und Muslime bereitgestellt werden kann. Grundsätzlich legte man fest, dass die Gestaltung des Grabfeldes schlicht und die Gräber die Ausrichtung des Leichnams nach Mekka ermöglichen soll.

Bis jetzt fanden verschiedene Informationskonferenzen, Medienmitteilungen und Begehungen vor Ort im Friedhof Friedental statt. Verschiedene Parlamentarier, Politiker und Vertreter von Gemeinden stellten Fragen zum Projekt, welche regelmässig und rasch behandelt wurden. Im Herbst 2006 reichte die SVP der Stadt Luzern eine Interpellation mit verschiedenen Fragen zum Thema ein. Es ging insbesondere um ein Bundesgerichtsurteil, um Gleichheits- und Sonderrechte und um den möglichen Austausch von Erde beim Bau des Grabfeldes für Musliminnen und Muslime. Die Interpellation wurde zur vollständigen Zufriedenheit des städtischen Parlamentes beantwortet.

Im Herbst 2007, parallel zum Vorprojekt, wurde das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern geändert. Das städtische Parlament stimmte über einen Artikel ab, der es erlaubt, auch Verstorbene von ausserhalb der Stadt Luzern in Luzern bestatten zu dürfen. Bisher war das nur in Ausnahmefällen erlaubt. Gleichzeitig erfolgte die Vernehmlassung des vorbereiteten Gemeindevertrages bei den involvierten Gemeinden. Sieben Gemeinden um Luzern stimmten dem Vertrag zu. Das Grabfeld für Musliminnen und Muslime wurde im Winter 07/ 08 erstellt. Die Kosten belaufen sich auf knapp Fr. 200'000.–. Acht Gemeinden teilen sich diese Kosten nach einem speziellen Schlüssel.

Der Bau des Grabfeldes bestand im Wesentlichen in einer von Geologen in Zusammenarbeit mit kantonalen Behörden erarbeiteten Bodensanierung mit der Anreicherung von Kiesmaterialien. Ebenso wurde die Oberfläche schlicht mit einer einfachen Grabfeldereinteilung gestaltet und mit Pflanzen und Sitzgelegenheiten ergänzt. Die Grabfeldsanierung ist abgeschlossen, eine Bestattung ist bisher noch nicht erfolgt. Man rechnet mit 9 bis 12 Bestattungen pro Jahr. Diese Annahme orientiert sich an den Erfahrungen von Zürich, Bern und Basel.

Mit der Grabfeldsanierung und dem Eintrag von Kies musste Erdmaterial entfernt werden. Es handelt sich um ca. 10 % der bewegten Erde. Dies führte zu einer harschen Reaktion von einigen Medien auf dem Platz Luzern. Ebenso wurde dem Stadtrat vorgeworfen, nur die halbe Wahrheit gesagt zu haben. Schliesslich sei nun entgegen der damaligen Interpellationsantwort die Erde ausgetauscht worden, um dem Anliegen der Muslime nach reiner Erde für Bestattungen Rechnung zu tragen.

Der Stadtrat und mehrere Exponenten des städtischen Parlamentes sahen im Wegtransport von Erde als Folge der Zufuhr von Kies jedoch kein Problem und auch kein Widerspruch zur Antwort der Interpellation. Gleichwohl führte diese Kampagne zu wüsten, teilweise anonymen Beschimpfungen gegenüber dem Baudirektor und dem Projektleiter. Ein an sich gutes Projekt erhielt einen schalen Beigeschmack.

Stadt Luzern
Stadtgärtnerei
Industriestrasse 6
CH-6005 Luzern
Telefon: 041 - 208 85 91
Fax: 041 - 208 86 99
E-Mail: thomas.schmid@StadtLuzern.ch

Das Moslemgrabfeld im Bremgartenfriedhof – Wie wird das Angebot genutzt?

René Haefeli, Stadtgärtner Bern

Im Dezember 1993 wurde auf Grund vieler Anfragen der islamischen Glaubensgemeinschaft die Stadtgärtnerei beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für besondere Bestattungsformen anderer Religionsgemeinschaften zu prüfen. Mit der Genehmigung des angepassten Friedhofreglementes wurde 1996 eine Arbeitsgruppe gebildet mit dem Ziel, der Exekutive der Stadt Bern eine für alle akzeptable Lösung zu präsentieren. Die Stadtberner Muslime zeigten sich kompromissbereit und 1999 konnte mit dem Bau und der Gestaltung des vorgesehenen Feldes im Bremgartenfriedhof begonnen werden. Das Feld bietet Platz für 250 Gräber, die – den muslimischen Geboten folgend – nach der heutigen Stadt Mekka ausgerichtet sind. Im Januar 2000 wurde das Grabfeld feierlich eingeweiht. Das Grabfeld steht allen Muslimen mit Wohnsitz Bern und Ostermündigen offen, sowie allen, die in Bern verstorben sind (Inselspital).

Bis heute wurden im Moslemgrabfeld 63 Personen bestattet. Diese teilen sich auf in 30 mit Wohnsitz in Bern und 33 Auswärtige. Der Anteil der Personen mit islamischem Glauben in der Stadt Bern beträgt gemäss Volkszählung 2000 3.8%. Der Anteil islamischer Bestattungen an allen Beerdigungen in der Stadt liegt bei 2.2%. Jedoch lassen sich nicht alle in Bern bestatten. schätzungsweise doppelt so viele Personen lassen sich immer noch in ihre Heimatländer überführen.

Bis heute wurden gleich viele weibliche wie männliche Personen im Moslemgrabfeld bestattet. 1/3 aller Personen haben die schweizerische Nationalität, 1/3 hat die mazedonische, serbische oder jugoslawische Staatsbürgerschaft, die übrigen kommen aus dem asiatischen, arabischen und afrikanischem Raum.

Auffallend ist der hohe Anteil von Kindern. Drei Fünftel sind bis drei Jahren alt. 1/5 ist älter als 60 und 1/5 zwischen 30 und 50. Dies hat dazu geführt, dass wir heute immer in einer Reihe erwachsene Personen und in einer zweiten Reihe Kinder bestatten.

In der Planung ging man von jährlich 10 Bestattungen aus. Inzwischen hat sich die muslimische Bevölkerung in Bern von 1999 bis 2000 verdoppelt. Der Anteil der Bestattungen von Auswärtigen ist wider Erwarten hoch. Trotzdem sind wir mit durchschnittlich 8 Bestattungen im Jahr im Plansoll.

Selbstverständlich gilt auch auf dem Moslemgrabfeld das Grabmalreglement. Anstelle von Holzkreuzen sind auch die im arabischen Raum gebräuchlichen Bretter möglich. Bezüglich der

Gestaltung des Grabsteines haben sich schon verschiedentlich Konflikte ergeben. Hier sind sich die Hinterbliebenen zu wenig bewusst, dass es für das Aufstellen eines Grabmals ein Gesuch und eine Bewilligung braucht und verschiedentlich wurden nicht bewilligungsfähige Grabmäler aufgestellt. Jedoch konnte noch immer mit den Angehörigen eine Lösung gefunden werden.

Die Gräber können bepflanzt werden, heute werden 9 Gräber im Auftrag der Angehörigen durch die Stadtgärtner bepflanzt.

Immer wieder kann beobachtet werden, dass Bestattungsteilnehmende, welche die Riten nicht kennen, irritiert sind. Eine Bestattung läuft im Bremgartenfriedhof in der Regel wie folgt ab. Die Waschung und die Abschiedszeremonie finden vorgängig in separaten Räumen statt. Am Tag der Bestattung treffen sich die Angehörigen vor der Kapelle. Grundsätzlich wird der Sarg auf den Sargwagen gelegt, mit der Trauergemeinde zum Grab gefahren und nach dem Gebet mittels Vorrichtung am Sargwagen ins Grab bestattet. Vermehrt wird der Wunsch geäußert, den Sarg von den Angehörigen zum Grab tagen zu lassen. Dieser Wunsch wird respektiert, aber am Grab wird die Absenkung ins Grab aus Sicherheitsgründen durch das Friedhofpersonal durchgeführt. Frauen halten sich in der Regel zum Zeitpunkt der Bestattung distanziert zum Grab auf, was bei Trauergästen nichtmoslemischer Glaubensrichtungen oft zu Irritationen führt.

In einer im Jahre 2003 durchgeführten Befragung hat sich eine grosse Mehrheit der Friedhofbesuchenden positiv über die Schaffung des Moslemgrabfeldes geäußert. Dies sicher, weil die äussere Form des Feldes die Gestaltung der übrigen Grabfelder übernimmt und sich lediglich durch die spezielle Ausrichtung der Gräber abhebt. Die Leute haben auch gesehen, dass hier nicht ein Friedhof im Friedhof entsteht.

Die Akzeptanz wird sicher auch dadurch gesteigert, dass die Bestattungsregeln von allen muslimischen Glaubensrichtungen in Bern getragen werden. Die sorgfältige Planung, die vielen Gespräche in der Vorbereitung sowie die Vermittlung des „Runden Tisches der Religionen“ hat sicher viel zum gegenseitigen Verständnis beigetragen. Auch die Vorschrift, dass im Sarg bestattet wird und die Bestattung frühesten nach 48 Stunden erfolgen kann, wird mittlerweile problemlos zur Kenntnis genommen.

Bei der Einweihung des Grabfeldes für Muslime war es unserem Direktor und Gemeinderat der CVP sehr wichtig zu betonen, dass andere Kulturen, andere Glaubensrichtungen erst in unsere Gesellschaft integriert sind, wenn sie auch im Tod ihren Platz mitten unter uns haben.